

Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kulturwissenschaften an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung in der mit Wirkung vom 01.10.1998 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kulturwissenschaften vom 23.11.1994,
2. die erste Änderungssatzung der Prüfungsordnung vom 14.05.1997,
3. die zweite Änderungssatzung der Prüfungsordnung vom 15.07.1998
4. die dritte Änderungssatzung der Prüfungsordnung vom 17.07.2002.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kulturwissenschaften an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

**vom 23.11.1994
in der Fassung vom 17.07.2002**

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Disziplinen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 9 Ziel, Art und Voraussetzungen der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 11 Anmeldung und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bildung der Noten und Bewertung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 15 Gliederung des Hauptstudiums
- § 16 Ziel, Art und Voraussetzungen der Diplomprüfung
- § 17 Anmeldung und Zulassung zur Diplomarbeit

- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Anmeldung und Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung
- § 20 Mündliche Diplomprüfung
- § 21 Freiversuch
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Ausnahmeregelungen für Behinderte
- § 24 Diplomzeugnis
- § 25 Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges "Kulturwissenschaften". Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er über systematische Kenntnisse in den Kulturwissenschaften verfügt und disziplinäre wie interdisziplinäre Fragestellungen selbständig wissenschaftlich bearbeiten sowie sachangemessen und verständlich vermitteln kann.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät den akademischen Grad des Diplom-Kulturwissenschaftlers/der Diplom-Kulturwissenschaftlerin(2)

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfaßt neun Semester (vier Semester im Grundstudium, vier Semester im Hauptstudium und ein Prüfungssemester).
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der erfolgreiche Abschluß der Diplomprüfung bedeutet die Erlangung des Diploms.
- (3) Das **Grundstudium** umfaßt 80 Semesterwochenstunden (SWS) (vgl. DiplStO § 8 Abs. 1).
- (4) Das **Hauptstudium** umfaßt 80 Semesterwochenstunden (SWS) (vgl. DiplStO § 8 Abs. 2).
- (5) Bestandteile des Studiums sind mindestens **drei Monate Auslandsstudium oder Auslandspraktikum**(3), mindestens **fünf Exkursionstage**(3), zwei **studienbezogene Praktika** (3)(z.B. Medientätigkeit, Assistenz im Kulturmanagement, Organisationsarbeit in

Verbänden, Stiftungen und öffentlichen Einrichtungen, Ausstellungen u.ä.) **im Umfang von mindestens vier Wochen.**

§ 4 Disziplinen

Als Disziplinen können gewählt werden:

- Kulturgeschichte
- Linguistik
- Literaturwissenschaft
- Vergleichende Sozialwissenschaften.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern, einem Studentenvertreter sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann bestellt werden, wer an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Europa-Universität eine Professur innehat und zur

selbständigen Lehre berechtigt ist. Zum Prüfer für die Diplom-Vorprüfung kann außerdem bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Fakultät für Kulturwissenschaften entstammenden Fach promoviert hat. Zum Beisitzer für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Fakultät für Kulturwissenschaften entstammenden Fach einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluß erworben hat. Als Prüfer können auch Professoren anderer Fakultäten gewählt werden, soweit sie Fachgebiete vertreten, die Gegenstand der Prüfung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Der Prüfungskandidat schlägt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vor, deren Einverständnis jedoch vorliegen muß.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jede Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel vom Beisitzer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in einem kulturwissenschaftlichen Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Zwischenprüfungen, die der Kandidat an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet.

Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang Kulturwissenschaften ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Diplomarbeiten.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 9

Ziel, Art und Voraussetzungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der jeweiligen Disziplin bzw. Disziplinen sowie eine systematische Orientierung in den Kulturwissenschaften erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Mit der bestandenen Diplom-Vorprüfung wird das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erworben.

(3) Die Diplom-Vorprüfung findet als mündliche Prüfung statt (gemäß § 12).

(4) Die Diplom-Vorprüfung setzt die Erbringung studienbegleitender Leistungen voraus.

Als studienbegleitende Leistungen sind zu erbringen:

1. sieben mit mindestens "ausreichend" benotete Leistungsnachweise in den disziplinenären Grundlagen
2. drei mit mindestens "ausreichend" benotete Leistungsnachweise in den kulturwissenschaftlichen Grundlagen
3. zwei mit mindestens "ausreichend" benotete Leistungsnachweise in den Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften
4. Nachweise über den erfolgreichen Abschluß mindestens der allgemeinsprachlichen Ausbildung in einer lebenden Fremdsprache und der Grundstufe 2 in einer weiteren lebenden Fremdsprache
5. Nachweis über ein vierwöchiges Praktikum.

§ 10

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise haben in der Regel die Form von schriftlichen Hausarbeiten.

(2) Die sieben Leistungsnachweise in den disziplinenären Grundlagen sind in folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- vier Nachweise aus Lehrveranstaltungen des Typs A:
Zentrale Bereiche, Theorie und Methodik der Disziplinen
- drei Nachweise aus Lehrveranstaltungen des Typs B:
Ausgewählte Probleme und Fragestellungen der Disziplinen

(3) Die drei Leistungsnachweise in den kulturwissenschaftlichen Grundlagen sollen in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- drei Nachweise aus Lehrveranstaltungen des Typs C:
Einführende Lehrveranstaltungen in Methoden und Problemstellungen der Kulturwissenschaften

§ 11

Anmeldung und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die im Abschnitt Diplom-Vorprüfung unter § 9 Abs. 4 Ziffer 1-5 genannten Leistungen erbracht hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 3 Abs. 3 und DiplStO § 8 Abs. 1 durch Eintrag ins Studienbuch nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Kulturwissenschaften studiert haben, können zur Diplom-Vorprüfung der Viadrina nur

zugelassen werden, wenn sie mindestens ein Semester im Studiengang Kulturwissenschaften an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind.

(4) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung wird schriftlich beim Prüfungsamt vorgenommen. Die Anmeldung erfolgt zu öffentlich bekannten Meldefristen eines jeden Semesters. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch der Vorschlag des Prüfers/der Prüfer gemäß § 6 Abs. 2, der/die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird/werden.

(5) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters, frühestens am Ende des dritten Semesters abgelegt. Wird die mündliche Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Beginn des 7. Semesters abgelegt, so gilt die Diplom-Vorprüfung als einmal nicht bestanden.

§ 12 Diplom-Vorprüfung

(1) In der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Hauptstudiums nach § 9 Abs. 1 erfüllt. Die mündliche Diplom-Vorprüfung wird zu zwei gewählten Themen abgelegt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer mit Beisitzer abgelegt.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend § 13 Abs. 4 und 5 bewertet.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Jahr nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 13 Bildung der Noten und Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Note der mündlichen Prüfung zusammen.

Die mündliche Diplom-Vorprüfung muß mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich im Verhältnis 4 : 1 aus den Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise und der mündlichen Prüfung.

(3) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung enthält die Gesamtnote und einen Vermerk, daß vom Sprachenzentrum Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der allgemeinsprachlichen Ausbildung in einer lebenden Fremdsprache und der Grundstufe 2 in einer weiteren lebenden Fremdsprache ausgestellt wurden.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(6) Ist in der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5
=sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
=gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
=befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
=ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0
=nicht ausreichend

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote und einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der allgemeinsprachlichen Ausbildung in einer lebenden Fremdsprache und der Grundstufe 2 in einer weiteren lebenden Fremdsprache enthält.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 15

Gliederung des Hauptstudiums

Im Hauptstudium werden Schwerpunkte angeboten, aus denen einer gewählt werden muß, der auch Bestandteil der mündlichen Diplomprüfung ist. Der Anteil der Semesterwochenstunden wird in der Studienordnung (DiplStO § 8 Abs. 2) festgelegt.

§ 16

Ziel, Art und Voraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er über systematische Kenntnisse in den Kulturwissenschaften verfügt, disziplinäre wie interdisziplinäre Fragestellungen selbständig wissenschaftlich bearbeiten sowie sachangemessen und verständlich vermitteln kann.

(2) Die Diplomprüfung enthält folgende Teile:

1. die schriftliche Diplomarbeit
2. die mündliche Diplomprüfung in den Kulturwissenschaften.

(3) Die Diplomprüfung setzt die Erbringung studienbegleitender Leistungen voraus.

Als studienbegleitende Leistungen sind zu erbringen:

1. acht mit mindestens "ausreichend" benotete Leistungsnachweise des Hauptstudiums (darunter sechs Hauptseminare):

- a) Mindestens drei von den acht Leistungsnachweisen müssen in Hauptseminaren und mindestens einer in einer Übung aus dem gewählten Schwerpunkt erbracht werden.
- b) Mindestens vier Leistungsnachweise (drei Hauptseminare und eine Übung) aus frei wählbaren Veranstaltungen: interfakultären Veranstaltungen, weiteren Schwerpunkten, disziplinären und interdisziplinären Veranstaltungen, dabei muß mindestens ein Leistungsnachweis aus den Nachbarfakultäten erbracht werden.

Die Leistungen werden als schriftliche Hausarbeiten erbracht, die mindestens 20 Seiten umfassen sollten.

2. Nachweise der Sprachkenntnisse in drei lebenden Fremdsprachen:

- Zwei Fremdsprachen:
Zertifikatsprüfung (Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können die Zertifikatsprüfung auch in Deutsch als Fremdsprache ablegen.)
Eine Zertifikatsprüfung kann durch den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der allgemeinsprachlichen Ausbildung sowie zwei zusätzliche Leistungsnachweise (Hauptseminare) aus frei wählbaren Veranstaltungen ersetzt werden.
- Dritte Fremdsprache:
Nachweis über einen erfolgreich absolvierten Lesekurs oder über einen erfolgreichen Abschluß der Grundstufe 1 b (siehe PO des Sprachenzentrums).

Über die Anrechenbarkeit von Sprachkenntnissen und Sprachausbildungs-Abschlüssen, die außerhalb der VIADRINA erworben wurden, wird nach Abstimmung mit dem Sprachenzentrum vom Prüfungsausschuß entschieden.

§ 17

Anmeldung und Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Die Anmeldung erfolgt in der Regel am Ende des 8. Semesters, frühestens aber am Ende des 7. Semesters. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in den Kulturwissenschaften oder einem nach § 7 als gleichwertig anerkannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat,
3. die unter § 16 Abs. 3 genannten Leistungen erbracht hat,
4. ein in der Regel achtsemestriges ordnungsgemäßes Studium gemäß § 3 Abs. 4 durch Einträge ins Studienbuch nachgewiesen hat (vgl. DiplStO § 8 Abs. 2),
5. ein Studium bzw. Praktikum im fremdsprachigen Ausland⁽⁴⁾ von drei Monaten absolviert hat,
6. die Teilnahme an fünf Exkursionstagen⁽⁴⁾ nachgewiesen hat,
7. den Nachweis eines studienbezogenen Praktikums (vier Wochen) erbracht hat,⁽⁴⁾
8. mindestens zwei Semester an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Viadrina studiert hat.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Kulturwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann nach Maßgabe der Regelung in § 6 Abs. 1 von jedem Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben und betreut werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt das Thema der Diplomarbeit und bestellt den Betreuer und den

zweiten Gutachter. Steht der Fakultät kein zweiter Gutachter mit der für die Bewertung der Arbeit erforderlichen Fachkompetenz zur Verfügung, so wird ein externer Gutachter bestellt. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers und des zweiten Gutachters sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 4 Monate.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 6 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 3 Monate verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat.

(7) Die Bewertung der Diplomarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 13 Abs. 4 und 5. Die Bewertung der Diplomarbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Diplomarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuß einen weiteren Gutachter mit einem Stichentscheid. Der Stichentscheid muß sich mit seiner Bewertung der Arbeit innerhalb des von den beiden zunächst beauftragten Gutachtern gesetzten Bewertungsrahmens halten.

(8) Eine mit der Note "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden.

§ 19

Anmeldung und Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur mündlichen Diplomprüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt zu öffentlich bekannten Meldefristen unter Beifügung der Bescheinigung über die Bewertung der Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend". Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch der Vorschlag der Prüfer (gemäß § 6 Abs. 1 und 2), die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(2) Wird die mündliche Diplomprüfung nicht bis zum Beginn des 13. Semesters abgelegt, so gilt die mündliche Diplomprüfung als einmal nicht bestanden. Nicht angerechnet werden Fehlzeiten gemäß § 21 Abs. 2.

§ 20

Mündliche Diplomprüfung

- (1) Die mündliche Diplomprüfung wird in der Regel von zwei Prüfern abgenommen, unter denen sich der Themensteller der Diplomarbeit befindet.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind drei Themen, das erste Thema ist der Diplomarbeit, das zweite ist dem Schwerpunkt zu entnehmen und das dritte ist frei wählbar.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert maximal 90 Minuten (etwa 30 Minuten für jedes Thema). Jeder Prüfer setzt die Note für das geprüfte Thema fest. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten (gemäß § 13).
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und dem Kandidaten mit Zustimmung des Kandidaten bei der Prüfung anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.
- (6) Eine nicht bestandene mündliche Diplomprüfung kann frühestens nach drei Monaten und nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 21 Freiversuch

- (1) Ist die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Studium spätestens zum Regeltermin gemäß § 3 Abs. 1 vollständig abgelegt worden und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch).
- (2) Nach § 7 anerkannte Studienzeiten werden angerechnet. Zeiten, in denen das Studium aus zwingenden Gründen unterbrochen wurde (z. B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, Urlaubssemester), werden nicht angerechnet.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Gesamtnote der Diplomprüfung fest. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Berechnung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung setzt sich aus vier Bestandteilen zusammen:
 1. 30% Note der Diplomarbeit
 2. 30% Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise
 3. 20% Note der mündlichen Diplomprüfung

4. 20% Abschlußnoten der Nachweise in den drei lebenden Fremdsprachen.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote "ausreichend" abgelegt worden ist und die mündliche Diplomprüfung und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(4) Wenn die mündliche Diplomprüfung, die Diplomarbeit sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise (Notendurchschnitt) und die Fremdsprachennachweise mit "sehr gut" bewertet wurden, kann das Gesamturteil

"mit Auszeichnung bestanden"

erteilt werden.

(5) Wenn eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, ist dies dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Ausnahmeregelungen für Behinderte

(1) Behinderten kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Diplomarbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu drei Monaten gewährt werden.

(2) Behinderte können auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Auslandsaufenthalt, Exkursion, Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

§ 24

Diplomzeugnis

(1) Das Zeugnis über die Diplomprüfung enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Diplomarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Diplomprüfung
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise
- die Abschlußnoten der Nachweise in drei Fremdsprachen.

(2) Eine Anlage zum Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema der Exkursion
- Institution und Art der Praktika
- Ort und Dauer des Studienabschnitts im Ausland
- die Lesefähigkeit in einer dritten Fremdsprache
- die im Grundstudium gewählte Disziplin (Disziplinen)
- die im Hauptstudium gewählten Schwerpunkte
- die Art der nachgewiesenen praxisnahen kulturwissenschaftlichen Fertigkeiten (entsprechend DiplStO § 4).

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Diplomzeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch wird das Diplomzeugnis zweisprachig ausgestellt.

§ 25

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten ihr Studium aufnehmen. Die Studierenden, die nach dem Wintersemester 1997/98 ihr Studium begonnen haben, müssen ihr Hauptstudium nach der neuen Prüfungsordnung absolvieren. Diejenigen, die vorher begonnen haben, können wählen, nach welcher Prüfungsordnung sie studieren wollen.

(2) Im folgenden gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(3) Über Bedingungen, Anrechenbarkeit und Nachweise vgl. Informationsblatt der Fakultät für Kulturwissenschaften.

(4) Über Bedingungen, Anrechenbarkeit und Nachweise vgl. Informationsblatt der Fakultät für Kulturwissenschaften.